



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.	VL-146/2024/XIX
Federführende Abteilung:	1 Hauptamt, Einwohnerservice, Sicherheit und Ordnung
Sachbearbeiter:	Hafeneger, Patrik
Datum:	18.11.2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)	20.11.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	21.11.2024	beschließend

Betreff:

**Durchführung der Bürgermeisterwahl 2025;
hier: Änderung des Wahltermins durch die vorgezogene Wahl zum 21. Deutschen Bundestag**

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt ihren Beschluss vom 28. Oktober 2024 betreffend der Festlegung des Wahltermins für die Bürgermeisterwahl im Jahr 2025 auf.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
 1. Die Wahl des Bürgermeisters soll zeitgleich mit den Wahlen zum Deutschen Bundestag erfolgen; der Wahltermin wird daher auf den 23. Februar 2025 festgelegt.
Eine evtl. erforderlich werdende Stichwahl wird festgelegt auf den 16. März 2025.
 2. Zum Wahlleiter zur Vorbereitung und Durchführung der Bürgermeisterwahl wird Herr Patrik Hafeneger, zu seinem Stellvertreter Herr Sven Mathes bestellt.

Begründung:

1. Nach § 42 KWG findet die Wahl sowie eine etwa notwendig werdende Stichwahl an einem Sonntag statt. Der Wahltag wird zugleich mit dem Tag der Stichwahl durch die jeweilige Vertretungskörperschaft bestimmt. Soll als Wahltag oder Tag der Stichwahl ein Tag bestimmt werden, der für die Bundestags-, Europa- oder Landtagswahl als Wahltag oder für einen Volksentscheid oder eine Volksabstimmung als Abstimmungstag festgesetzt ist, bedarf die Bestimmung des Wahltags nach Satz 2 der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Vertretung.

Die Fraktionen des Deutschen Bundestages haben sich im Vorgriff auf die von Herrn Bundeskanzler Scholz zu stellende Vertrauensfrage auf Sonntag, den 23. Februar 2025 als Termin für die Wahlen zum 21. Deutschen Bundestag vereinbart. Die offizielle Festlegung des Wahltermins ist noch nicht erfolgt. Um Aufwand zu sparen, soll die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zeitlich mit der Wahl zum Bundestag erfolgen. Hierzu bedarf es, wie oben aufgeführt, die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Vertreter der Stadtverordnetenversammlung.

2. Nach § 42 Abs. 3 HGO ist die Wahl des Bürgermeisters frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle, bei unvorhergesehenem Freiwerden der Stelle spätestens nach vier Monaten durchzuführen. Bei der Bestimmung des Wahltags nach § 42 KWG kann von dem jeweils geltenden Zeitrahmen bis zu drei Monate abgewichen werden, wenn dadurch die gemeinsame Durchführung der Wahl des Bürgermeisters mit einer anderen Wahl oder Abstimmung ermöglicht wird.
3. Die bisherige Wahlleitung wurde bereits von Herrn Hafeneger ausgeführt. Herr Köhler war bisher der stellvertretende Wahlleiter. Herr Sven Mathes soll das Amt des stellvertretenden Wahlleiters übernehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

gez.
Steffen Bonk
Bürgermeister

gez.
Sebastian Köhler
Amtsleiter